

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Festplatz „Kleiner Anger“ des Flecken Gieboldehausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113)) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für den Festplatz "Kleiner Anger" (Flurstück 23/21 der Flur 8, Am Schützenplatz). Die Größe und Lage des Festplatzes ergibt sich aus der im Plan – Anlage 1 – rot gekennzeichneten Fläche, der Bestandteil der Satzung ist.
2. Der Festplatz befindet sich im Eigentum des Flecken Gieboldehausen.
3. Der Festplatz ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 30 Abs. 1 NKomVG.

§ 2 Nutzungsberechtigte und Art der Nutzung

1. Jedermann ist nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, den Festplatz zu nutzen, insbesondere die ortsansässigen Vereine und Verbände, Vereinigungen und Gruppierungen. Dieser Festplatz wird nach den Vorgaben dieser Satzung für Einzelveranstaltungen sowie für wiederkehrende Veranstaltungen überlassen, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen. Dabei besteht lediglich die Berechtigung auf Überlassung des Festplatzes in dessen baulichen und witterungsbedingten Zustand. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Zulässige Veranstaltungen bzw. Benutzungen sind insbesondere:
 - a) Zirkusgastspiele,
 - b) Schaustellergastspiele,
 - c) Puppentheater,
 - d) Trödel-, Antik- und Gebrauchtmärkte,
 - e) Volksfeste,
 - f) Schützenfeste,
 - g) sonstige Veranstaltungen von kulturellen und sportlichen Aktivitäten.

Stellflächen für Wohnwagen, Kraft- und Schaustellerfahrzeuge werden auf dem Festplatz für die Zeit der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

- h) Darüber hinaus können Bereiche für saisonale Verkaufsstände zur Verfügung gestellt werden.
3. Veranstaltungen politischer Parteien, politische Kundgebungen, Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den religiösen oder politischen Frieden gefährden, sind von der Nutzung des Festplatzes ausgeschlossen.
4. Sofern beantragte Nutzungen nicht von dieser Satzungsregelung erfasst werden oder aber begründete Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen erfolgen sollen, ist eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss erforderlich.

§ 3 Nutzungstage und Nutzungszeiten

1. Der Festplatz wird jährlich jeweils für maximal zwei Zirkus- und Schaustellergastspiele vergeben. Weitere Nutzungen, die den vorgenannten Geschäftszweck nicht berühren, können frei vergeben werden.

2. Die Nutzung des Festplatzes ist grundsätzlich täglich im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig. Der Flecken ist im Einzelfall berechtigt diese Nutzungszeit einzuschränken oder zu verlängern, soweit es die Umstände des Einzelfalles erforderlich machen.
3. Arbeiten zum Auf- und Abbau von Anlagen und sonstigen Einrichtungen dürfen nicht in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchgeführt werden.

§ 4

Art um Umfang der Erlaubnis und Verfahren

1. Die Nutzung des Festplatzes bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Flecken.
2. Die Erlaubnis zur Nutzung ist nicht übertragbar.
3. Die Nutzung des Festplatzes ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bzw. Nutzung beim Flecken schriftlich zu beantragen.
4. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname (ggf. Firmenname) und Anschrift des oder der für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen (Benutzer/-in) und seiner/-s Vertreters/-in,
 - b) Art der Veranstaltung,
 - c) Termin und Zeitraum der Nutzung des Festplatzes, einschließlich Auf- und Abbau,
 - d) benötigte Stromanschlüsse und den Wasserbedarf.
5. Dem Antrag sind nachfolgende Anlagen beizufügen:
 - a) ggf. Nachweis der Vertretungsbefugnis der/des Unterzeichners/-in des Antrages,
 - b) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Vermögensschäden, die sich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Benutzung des Festplatzes ergeben können,
 - c) wenn Tiere zur Schau gestellt werden, die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 und/oder Nr. 8 d Tier-schutzgesetz,
 - d) ggf. eine Kopie der Reisegewerbekarte,
 - e) schriftliche Erklärung der/des Benutzers/-in über die Anerkennung der Regelungen dieser Satzung.
6. Die Vergabe des Festplatzes erfolgt vorrangig an ortsansässige Vereine und Verbände, Vereinigungen und Gruppierungen.
7. Nach Erteilung der Erlaubnis durch den Flecken erfolgt zu Veranstaltungsbeginn, die aktenkundige Übergabe des Festplatzes durch eine/n von der/dem Bürgermeister/-in beauftragten Mitarbeiter/-in. Nach Veranstaltungsende wird der Festplatz durch die/den Beauftragte/n, mit einer aktenkundigen Übernahme abgenommen.
8. Die Benutzungserlaubnis für den Festplatz umfasst nicht die sonstigen für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

1. Der Flecken Gieboldehausen, vertreten durch die/den Bürgermeister/-in, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung des Festplatzes. Er übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen der/des Bürgermeisters/-in, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihr/ihm Beauftragte/n ist Folge zu leisten.
2. Der Flecken kann jederzeit nicht genehmigte Nutzungen des Festplatzes untersagen und einen Platzverweis aussprechen.

§ 6

Rücktritt vom Benutzungsvertrag

1. Der Flecken ist in den nachfolgend genannten Fällen zur Aufhebung vom Benutzungsbescheid berechtigt:
 - a) bei Witterungsverhältnissen, wie Sturm, Schnee, Frost, anhaltende Regenfälle, bei denen eine schadlose Nutzung des Festplatzes nicht gewährleistet werden kann,
 - b) bei unabdingbaren Bau- und Reparaturarbeiten,
 - c) soweit es zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
2. Wird eine genehmigte Veranstaltung nicht am beantragten Tag durchgeführt, hat die/der Benutzer/-in dies unverzüglich dem Flecken zu melden.
3. Fällt die Veranstaltung ersatzlos aus und wird dies dem Flecken mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr erhoben.
4. Bei Absagen von Veranstaltungen, die dem Flecken erst innerhalb von 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bekannt gegeben werden, wird die Hälfte der festgesetzten Benutzungsgebühr erstattet.

§ 7

Haftung

1. Die/Der Benutzer/-in stellt den Flecken Gieboldehausen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer/seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Festplätze stehen, frei. Der Flecken übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl.
2. Die/Der Benutzer/-in hat sich vor Beginn der Benutzung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern.
3. Die/Der Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die dem Flecken Gieboldehausen an dem überlassenen Festplatz, den Zugangswegen und baulichen Anlagen durch die Benutzung entstehen.

§ 8

Pflichten der/des Benutzers/-in

1. Die/Der Benutzer/-in darf den Festplatz nur für die erlaubte Veranstaltung nutzen. Sie/Er hat für die Nutzung ein Entgelt zu zahlen.
2. Die/Der Benutzer/-in hat den Festplatz pfleglich zu behandeln und in dem Zustand zu hinterlassen, der bei Nutzungsbeginn vorhanden war.
3. Die/Der Benutzer/-in darf den Festplatz nur unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften für die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere der Vorschriften des Arbeits- und Arbeitssicherheitsrechtes, des Bauordnungs- und Bauplanungsrechtes, des Versicherungsrechtes, des Straßen- und Wegerechtes, des Brandschutzes und der Unfallvorsorge, des Umwelt-, Immissions- und insbesondere Lärmschutzes, des Gaststätten und Lebensmittelrechtes, den Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger sowie des Tierschutzes nutzen. Sie/Er hat die erforderlichen Genehmigungen selbstständig einzuholen.
4. Die/Der Benutzer/-in hat, vor, während und nach einer Veranstaltung für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Sie/Er hat auf Anforderung des Flecken für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu bestellen, der vor Ort alle erforderlichen Maßnahmen und Anforderungen für eine sichere Durchführung der Veranstaltung trifft.
5. Der Beginn und das Ende der Veranstaltung sind dem Flecken anzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist die/der Benutzer/-in verpflichtet, selbst oder durch seinen Beauftragten den Festplatz und dessen Einrichtungen und Anlagen jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Flecken anzuzeigen.

6. Die Beräumung des Festplatzes von Schnee und Eis, während des Nutzungszeitraumes, obliegt der/dem Benutzer/-in.
7. Die/Der Benutzer/-in ist verpflichtet, den Platz in aufgeräumtem, gereinigtem und einwandfreiem bzw. schadlosen Zustand zurückgeben. Sie/Er hat für die Entsorgung des Mülls zu sorgen. Die Übernahme hat bis zum Tage nach der Benutzung um 12:00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnisse des Flecken. Erfolgen die Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch die/den Benutzer/-in nicht ordnungsgemäß, werden diese Arbeiten durch den Flecken veranlasst. Für die dabei entstandenen Kosten ist von der/dem Benutzer/-in eine zusätzliche Reinigungsgebühr zu entrichten.

§ 9

Strom- und Wasseranschlüsse

1. Strom und Wasser werden nach Maßgabe vorhandener Versorgungsanlagen auf Anforderung der/des Benutzers/-in bereitgestellt. Die Kosten werden als Nebenkosten nach der Veranstaltung abgerechnet.
2. Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser hat die/die Benutzer/-in unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauches auf Grundlage der gültigen Tarife der jeweiligen Versorger an den Flecken Gieboldehausen zu zahlen.

§ 10

Gebührenschnldner/-in

Gebührenschnldner/-in sind alle Personen, denen eine Benutzung aufgrund dieser Satzung bewilligt wurde.

Mehrere Schnldner haften als Gesamtschnldner/-in.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschnld entsteht mit Erhalt der Benutzungserlaubnis. Sie wird spätestens 3 Wochen vor Nutzung des Festplatzes fällig.

Die Verwaltungsgebühr nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung wird unmittelbar nach der Absage fällig.

§ 12

Gebühren

1. Die Verwaltungsgebühr bei fristgerechten Absagen nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung beträgt pauschal 15,00 Euro.
2. Für Nutzungen nach:
 - a) § 2 Abs. 2 Buchstabe a bis f dieser Satzung beträgt das Nutzungsentgelt 100,00 Euro pro Tag,
 - b) § 2 Abs. 2 Buchstabe g dieser Satzung beträgt das Nutzungsentgelt 50,00 Euro pro Tag,
 - c) § 2 Abs. 2 Buchstabe a bis f dieser Satzung durch ortsansässige Vereine und Verbände, Vereinigungen und Gruppierungen beträgt das Nutzungsentgelt 25,00 Euro pro Tag.
 - d) § 2 Abs. 2 Buchstabe h beträgt das Nutzungsentgelt 25,00 Euro pro Tag.
3. Auf- und Abbautage vor bzw. nach mehrtägigen Veranstaltungen werden als ein Veranstaltungstag berechnet.
4. Die Kautien beträgt für:

a) Nutzungen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a bis f dieser Satzung	250,00 Euro
b) Nutzungen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe g dieser Satzung	100,00 Euro

Für Nutzungen durch ortsansässige Vereine und Verbände, Vereinigungen und Gruppierungen kann eine Kautions erhoben werden.

Zusätzlich wird bei Nutzung der Strom- bzw. Wasseranschlüsse eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro je Nutzungstag erhoben. Diese wird mit den tatsächlichen Nebenkosten verrechnet.

Bei saisonalen Verkaufsständen kann eine Kautions in Höhe des voraussichtlichen Strom- und Wasserverbrauchs erhoben werden.

5. Die Reinigungsgebühr nach § 8 Abs. 7 Satz 6 dieser Satzung wird nach Aufwand anhand der jeweils geltenden Stundenverrechnungssätze für das Bauhofpersonal und -technik abgerechnet.
6. Analog der Regelung in § 2 Abs. 4 dieser Satzung sind bei nicht erfassten Sondernutzungen oder begründeten Ausnahmen auf Antrag Einzelfallentscheidungen durch den Verwaltungsausschuss möglich.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den Festplatz ohne Erlaubnis gem. § 4 Abs. 1 in Anspruch nimmt,
 - b) den Festplatz entgegen § 8 Abs. 1 nutzt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 4 und 6 dieser Satzung nicht die Sicherheit der Nutzung des Festplatzes gewährleistet,
 - d) entgegen § 9 Abs. 7 dieser Satzung nicht die Sauberkeit des Festplatzes gewährleistet.
2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Vorschrift können mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde hierfür ist die/der Bürgermeister/-in des Flecken Gieboldehausen.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinie über die Vergabe des Festplatzes „Kleiner Anger“ vom 19.10.2001 und die Entgeltordnung über die Überlassung des Festplatzes „Kleiner Anger“ Gieboldehausen vom 19.10.2001 mit Ablauf des 30.04.2019 außer Kraft.

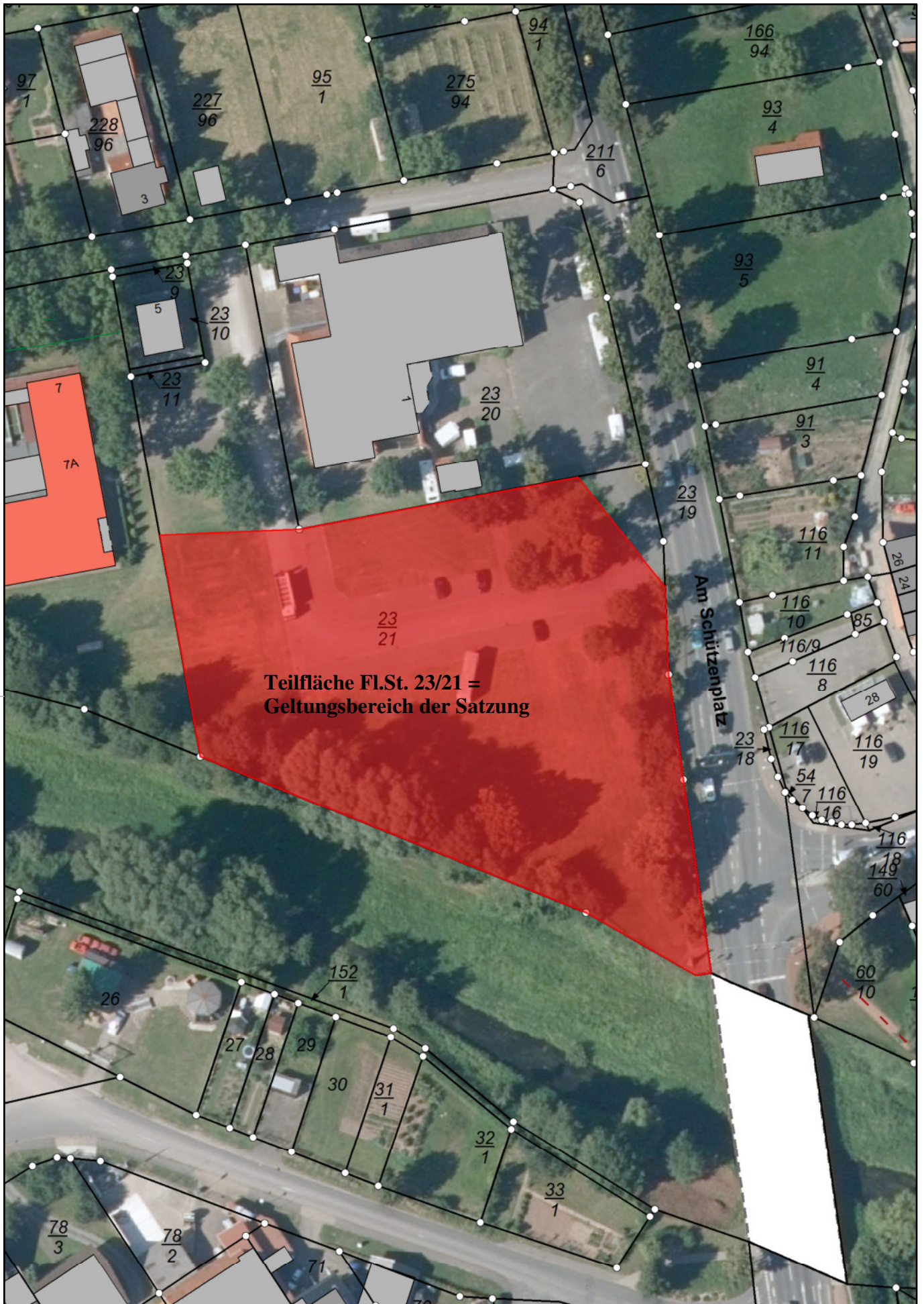
Gieboldehausen, den 03.04.2019...

Flecken Gieboldehausen

(L. S.)

gez.
Maria Bock
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Festplatz "Kleiner Anger" Flecken Gieboldehausen



Betreff: Datenauszug

Bearbeiter: Gieboldehausen (djünemann)



Maßstab: 1:1.000

Datum: 05.03.2019